



## **Brandschutz- Merkblatt**

### **Volksfestplatz**

#### **Grundregeln für die Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen bei Belegung des Volksfestplatzes mit Märkten, Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen**

1. Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen auf dem Volksfestplatz, einschließlich der angrenzenden Straßen mit ihren Einmündungen in den Veranstaltungsbereich, muss durchgehend und ungehindert möglich sein.
2. Die Fahrradien sind gem. den Ausführungsbestimmungen zur Durchführungsverordnung der Nds. Bauordnung (DVNBauO) zu bemessen:
  - Innenradius = 6 m
  - Außenradius = 12 m
3. Fahrbahnüberspannungen mit Beleuchtungen, Kabeln, Transparenten usw. sind so hoch anzubringen, dass eine Durchfahrtshöhe von 3,50 m ständig gewährleistet ist.
4. Zur Veranstaltung gehörende Schaustellergeschäfte und sonstige Einrichtungen dürfen nur so weit in den Fahrbahnbereich hinein ragen, dass bei aufgeklappten Vordächern und Markisen eine freie Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m erhalten bleibt.
5. **Hydranten dürfen nicht verstellt bzw. überbaut werden und müssen im Umkreis von 2 m freigehalten werden.**
6. Zwischen den Schaustellergeschäften ( Ständen / Verkaufswagen ) ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.
7. Stände mit offenem Feuer (z.B. Wurstbratereien) sind möglichst an Verkehrsschnittpunkten ( Zufahrten ) zu plazieren.
8. An jedem Verkaufsstand mit Feuerstätte ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 ( mindestens 6 kg Pulver ) für die Brandklassen ABC griffbereit vorzuhalten.

9. Die Verwendung von Flüssiggas für Heiz-, Grill- oder Beleuchtungszwecke u.ä. ist grundsätzlich verboten.  
Ausnahme: Wenn im Einvernehmen mit der Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, z.B. dürfen Reserveflaschen und Leergut nicht abgestellt werden.  
Nach Schließen der Verkaufsstände sind sämtliche Gasflaschen zu entfernen.  
Die Druckgasverordnung (TRG) ist zu beachten. Die **Abnahmebescheinigung** der Anlage ist **vorzulegen**.
10. Zum Anheizen holzkohlebetriebener Brat- und Grillanlagen darf kein Flüssigbrennstoff verwendet werden.
11. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte müssen so aufgestellt sein, dass sie keine brennbaren Stoffe entzünden können.
12. Verpackungsmaterial, Kartonagen, Papier u.ä. dürfen außerhalb der Stände nicht gelagert werden.
13. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren dürfen nicht vorhanden sein.
14. Sofern unumgängliche Abweichungen geringen Ausmaßes von vorstehenden Festlegungen notwendig werden, sind diese vom Veranstalter im Vorwege mit den zuständigen Stellen rechtzeitig abzuklären.